

## Bericht aus der Arbeitsgruppe 5: Das Ehegattenvertretungsrecht

Nachdem just am Morgen des 26. März 2021, dem Tag des zweiten baden-württembergischen Betreuungsgerichtstags, das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts den Bundesrat passierte, erübrigte sich am Nachmittag desselben Tags eine Diskussion über Alternativen zum beschlossenen Ehegattenvertretungsrecht, etwa über die Idee einer vermuteten Vollmacht zwischen Eheleuten in Gesundheitsangelegenheiten, wie sie schon auf dem Vormundschaftsgerichtstag 1994 (!) von Thomas Klie und Peter Winterstein diskutiert worden war, oder über den Vorschlag, statt einer gesetzlichen Regelung der Ehegattenvertretung verstärkt für Vorsorgevollmachten zwischen Eheleuten zu werben: Schnee von gestern!

Zunächst erläuterte Peter Winterstein die in **§ 1358 BGB-E** beschriebenen **Voraussetzungen** und den Umfang des auf sechs Monate befristeten Notvertretungsrechts in Gesundheitsangelegenheiten und in damit in Zusammenhang stehenden vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

In der anschließenden Diskussion wurde zunächst festgehalten, **dass in Folge des Notvertretungsrechts einige gerichtliche Anordnungen einer vorläufigen Betreuung oder einer einstweiligen Maßregel vermieden werden können.**

Danach wurde diskutiert, welche Fragen und Probleme sich in der praktischen Umsetzung der Regelungen ergeben könnten. Im Mittelpunkt stand die vom **Arzt auszustellende schriftliche Bestätigung des Vertretungsrechts des Ehegatten**, die dem vertretenden Ehegatten auszuhändigen ist und ihm als Nachweis für sein Vertretungsrecht gegenüber Krankenhausträgern, Pflegeeinrichtungen, Versicherungen oder auch anderen Ärzten dient.

Diskutiert wurden z.B. die folgenden Fragen:

**Welche Sorgfaltspflichten treffen den Arzt** bei der Feststellung der Vertretungsberechtigung des jeweiligen Ehegatten?

- Was könnte oder müsste er tun, wenn er z.B. an der Eignung des vertretenden Ehegatten zweifelt,
- z.B. wegen fraglicher Geschäftsfähigkeit oder
- fehlender Bereitschaft, den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des vertretenden Ehegatten zu entsprechen oder
- an der Wahrheit der schriftlichen Bestätigung des vertretenden Ehegatten?

Wird im Rechts- und Geschäftsverkehr der **gute Glaube an die Rechtmäßigkeit** der vom Arzt ausgestellten Bestätigung des Vertretungsrechts **geschützt**?

**Wer informiert die Ärzteschaft über die neue Rechtslage**, nachdem sie seit dem Inkrafttreten der Betreuungsgesetzes am 01.01.1992 in unzähligen Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, mehr oder weniger erfolgreich darüber informiert worden sein, dass einwilligungsunfähige Patienten nicht von nahen Angehörigen wie Ehegatten, Kindern oder Eltern vertreten werden, es sei denn, diese wären als rechtliche Betreuer bestellt oder könnten eine Vorsorgevollmacht vorlegen?

(Auch der Bevölkerung hat man diese Rechtslage in jahrelangen Bemühungen klarzumachen versucht, weshalb die Zahl der erteilten Vorsorgevollmachten kontinuierlich angestiegen ist).

**Wer informiert die Bevölkerung**, der von der Politik im Bund in den Ländern, von Wohlfahrtsverbände, gemeinnützigen Vereinen usw. seit vielen Jahren immer wieder empfohlen wurde, Vorsorgevollmachten zu erteilen, da zwischen Ehegatten und nahen Verwandten eben kein automatisches Vertretungsrecht gesetzlich vorgesehen ist?

**Wer informiert die Ehegatten**, die in den vom Gesetz vorgesehenen Situationen in der Regel unvorhergesehen für bestimmte Bereiche vertretungsberechtigt werden, über ihre Rechte und Pflichten, zum Beispiel, was die **Bindung an die Wünsche bzw. den mutmaßlichen Willen** des vertretenen Ehegatten oder eine **Einwilligung in gefährliche ärztliche Maßnahmen** (z.B. risikoreiche OP) oder in **freiheitsentziehende Maßnahmen** (z.B. Bettgitter) betrifft? Die behandelnden Ärzte wissen nämlich manchmal auch nicht Bescheid!

**Eine Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als vertretungsberechtigte Ehegatten durch Betreuungsvereine (wie bei Bevollmächtigten) ist im Gesetz nicht vorgesehen.**

Einige Fragen und Probleme konnten im Laufe der Diskussion geklärt bzw. beantwortet werden, andere eventuell selten vorkommende oder unwahrscheinliche rechtliche Situationen müssen der Beurteilung durch die Gerichte überlassen werden.

Abschließend wurde übereinstimmend festgestellt, **dass das zukünftige Ehegattenvertretungsrecht Vorsorgevollmachten nicht entbehrlich macht**, was bei der Information der Bevölkerung über vorsorgende Verfügungen besonders deutlich und verständlich erklärt werden sollte.

Konrad Stolz